

NEUES ENTDECKEN
TALENTE FÖRDERN
IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 01. Jänner 2022
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien für das Wissenschaftskommunikationsprogramm (WKP)

(gültig ab 28.04.2022)

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
1.1	Programmziel.....	3
1.2	Wer kann beantragen?.....	3
1.3	Einreichfrist.....	3
1.4	Wie ist zu beantragen?.....	3
1.5	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	4
1.6	Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?	4
1.7	Welche Mittel können beantragt werden?.....	4
2	Inhalt und Formvorgaben des Antrags.....	5
2.1	Bestandteile des Antrags	5
2.1.1	Formulare.....	5
2.1.2	Anlagen.....	6
2.2	Beantragbare projektspezifische Kosten	7
2.2.1	Personalkosten	7
2.2.2	Selbstantragstellung.....	8
2.2.3	Gerätekosten	8
2.2.4	Materialkosten.....	9
2.2.5	Reisekosten	9
2.2.6	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen.....	10
2.2.7	Sonstige Kosten	10
2.2.8	Allgemeine Projektkosten.....	10
3	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung.....	11
4	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	11
5	Allgemeine Hinweise	12
6	Hinweise und Beurteilungskriterien für die Jurymitglieder.....	12

1 Allgemeines

1.1 Programmziel

Ziel des Wissenschaftskommunikationsprogramms (WKP) ist es, hervorragende Maßnahmen zu unterstützen, die das Ziel haben, wissenschaftliche Inhalte aus FWF-geförderten Projekten an wichtige Zielgruppen zu vermitteln. Diese Zielgruppen sind vor allem die interessierte Öffentlichkeit, Schulen, Medien und die Politik, aber auch die Wissenschaftsgemeinschaft selbst. Die Initiative soll dazu beitragen, Wissenschaft und Forschung sowie deren Stellenwert in der bzw. für die Gesellschaft auf bestmögliche Weise zu kommunizieren und stärker im Bewusstsein der Menschen zu verankern.

1.2 Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind alle inländischen Wissenschaftler:innen, die ein vom FWF gefördertes Projekt leiten bzw. geleitet haben oder in einem vom FWF geförderten Projekt mitarbeiten bzw. mitgearbeitet haben. Ist das Projekt schon abgeschlossen, darf der Abschluss des Projekts zum Zeitpunkt der Einreichdeadline nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Als Projektmitarbeiter:innen gelten alle Personen, die in dem FWF-geförderten Projekt einen über den FWF finanzierten Dienstvertrag haben bzw. hatten. Ist die antragstellende Person ein:e Mitarbeiter:in, ist eine Unterstützungserklärung des:der Projektleiter:in des zugrunde liegenden FWF-Projekts („FWF-Basisprojekt“) beizulegen. In der Unterstützungserklärung ist auszuführen, dass der in dieser Ausschreibung gestellte Antrag der einzige Antrag zum zugrunde liegenden FWF-Projekt ist.

Wenn internationale Forschungsvorhaben, die in verschiedenen Ländern durchgeführt werden bzw. wurden (z. B. Projekte im Rahmen des DACH-Abkommens), dem Wissenschaftskommunikationsprojekt zugrunde liegen, ist nur das FWF-geförderte, österreichische Projekt antragsberechtigt.

Pro zugrunde liegendem Forschungsprojekt ist nur ein Antrag für eine genau zu spezifizierende Wissenschaftskommunikationsidee möglich. Ebenso ist pro Person nur ein WKP-Antrag zulässig.

1.3 Einreichfrist

Einreichfrist ist der 01.07.2022 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien). Die Einreichung erfolgt online über das elektronische Antragsportal [elane](#). Zu spät eingereichte oder mangelhafte Anträge werden ausnahmslos abgesetzt (siehe [Abschnitt 3](#)).

1.4 Wie ist zu beantragen?

Die vollständigen Antragsunterlagen (siehe [Abschnitt 2.1](#)) sind über das elektronische Antragsportal [elane](#) einzureichen. Dafür ist eine einmalige Registrierung über diese Website erforderlich. Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind anschließend online vollständig auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung und die Anlagen sind als separate Dateien hochzuladen. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#).

Mit Abschluss der Erfassung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Dieses Deckblatt muss, versehen mit Originalunterschriften und Stempel der Forschungsstätte, per Post an den FWF gesendet werden. **Erst mit Eingang des unterschriebenen und gestempelten Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht.** Alternativ dazu kann das unterschriebene und gestempelte Deckblatt eingescannt und in der Folge mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur des:der Antragsteller:in (z. B. [Handysignatur](#)) versehen per E-Mail an den FWF (office@fwf.ac.at) gesendet werden. Bitte beachten Sie, dass dafür eine gescannte Version mit Unterschriften und Stempel ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht ausreichend ist.

Das Deckblatt-PDF enthält:

- Erklärung des:der Antragsteller:in,
- Einverständniserklärung der Forschungsstätte des:der Antragsteller:in,
- Erklärung des:der Antragsteller:in zur DSGVO,
- ggf. Erklärung des:der nationalen Forschungspartner:in,
- ggf. Einverständniserklärung der Forschungsstätte des:der nationalen Forschungspartner:in.

1.5 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Eingereicht werden können geplante Projekte zur Wissenschaftskommunikation, die zu einem überwiegenden Teil (>50 %) in Österreich umgesetzt werden müssen (nachzuweisen über die einem Leistungsort in Österreich zugerechneten Kosten. Somit muss dieser Kostenanteil für Österreich >50 % der Gesamtkosten betragen). Die Inhalte des Kommunikationsprojekts müssen einen direkten Bezug zu den Inhalten des zugrunde liegenden FWF-geförderten Forschungsprojekts („FWF-Basisprojekt“) aufweisen. Dies ist im WKP-Antrag nachvollziehbar darzustellen. Bei mehreren infrage kommenden FWF-Projekten ist eines im Antrag als „FWF-Basisprojekt“ zu benennen, auf die anderen Projekte kann referenziert werden.

Zur Orientierung für kreative Ideen im Bereich der Wissenschaftskommunikation wird auf die bisher geförderten WKP-Projekte verwiesen (siehe [Project Finder](#)); sie sind idealtypisch für Aktivitäten, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden.

Ein WKP-Projekt sollte innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung (in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung) begonnen werden und hat eine **Laufzeit von bis zu zwei Jahren**. Die Projektlaufzeit kann für eine Zeitspanne von bis zu **zwölf Monaten kostenneutral verlängert** werden.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung; das heißt, bereits von anderen Stellen getragene Kosten können nicht Gegenstand der FWF-Förderung sein und ein in substantiellen Teilen identer Antrag darf gleichzeitig nicht mehrfach – weder im selben noch in einem anderen Förderprogramm des FWF – gestellt werden. Eine Einbettung in ein größeres Vorhaben, z. B. bei Ausstellungen, ist grundsätzlich zulässig, muss jedoch im WKP-Antrag in Umfang und Summe angeführt, detailliert dargestellt und begründet werden. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass die Finanzierung des größeren Vorhabens bereits gesichert ist. Darüber hinaus muss nachvollziehbar dargestellt werden, wie das WKP-Projekt auch ohne das größere Vorhaben durchgeführt werden kann.

1.6 Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

Antragsteller:innen bzw. die im Antrag genannten Projektbeteiligten müssen über die entsprechenden Qualifikationen, ausreichend freie Arbeitskapazität und die notwendige Infrastruktur verfügen, um das beantragte Projekt durchzuführen. Alle am Zustandekommen des Kommunikationsprojekts beteiligten Personen müssen in geeigneter Weise angeführt werden. Der:Die Antragsteller:in muss bestätigen, dass alle am Zustandekommen des Kommunikationsprojekts beteiligten Personen mit der Einreichung einverstanden sind.

1.7 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel im Ausmaß von **max. 100.000,00 EUR** (inkl. der allgemeinen Projektkosten i. H. v. 5 %) für „projektspezifische Kosten“; darunter versteht man Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Wissenschaftskommunikationsprojekts benötigt werden und über die von der Infrastruktur der „Umgebung“, an der das Projekt durchgeführt wird (Forschungsstätte, Museum, Science Center o. Ä.), bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Der FWF finanziert keine Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte bzw. der sonstigen Umgebung.

Universitäten, größere Forschungsstätten oder Museen verfügen in der Regel über

Infrastruktur für Öffentlichkeitsarbeit und Wissenschaftskommunikation. Diese müssen zur Realisation der Wissenschaftskommunikationsidee primär in Anspruch genommen werden. Mittel für die Unterstützung durch externe Personen sind beantragbar (etwa Zukauf von spezifischen, nicht an der Universität, Forschungsstätte bzw. am Museum zur Verfügung stehenden Kompetenzen), müssen aber begründet werden.

Eine Finanzierung von Sach- und Geldpreisen ist grundsätzlich dann zulässig, wenn es sich dabei um ein notwendiges Element der Kommunikationsaktivitäten bzw. des Projekts handelt. Die Beurteilung dessen obliegt der WKP-Jury (siehe [Abschnitt 3](#)). Seitens des FWF wird Antragsteller:innen im Fall einer Bewilligung nahegelegt, sich für die Ausgestaltung des Preisausschreibens extern rechtlich beraten zu lassen (insbesondere bezüglich der steuerlichen Behandlung). Bei der Förderabrechnung muss eine Dokumentation der konkreten Verwendung der Preise (Nennung der Preisträger:innen und des zuerkannten Preises) von dem:der Projektleiter:in beigelegt werden.

Es ist zu beachten, dass eine überzogene Kostenkalkulation (einzelner Bereiche oder des gesamten Antrags) trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein kann.

2 Inhalt und Formvorgaben des Antrags

Der gesamte Antrag ist auf Deutsch einzureichen. Die Beantragung muss online in [elane](#) durchgeführt werden (siehe [Abschnitt 1.4](#)).

2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss die nachfolgend genannten Teile beinhalten und wie folgt benannt werden.

2.1.1 Formulare

- **Verpflichtend:**
 - *Antragsformular*
 - *Kostenaufstellung*
 - *Mitautor:innen*

Sämtliche Personen, die substanzielle Beiträge zur Entstehung und Erstellung des Antrags geleistet haben, sind als Mitautor:innen anzuführen, inklusive einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags. Gibt es keine Mitautor:innen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.
- **Optional:**
 - *Nationale und internationale Kooperationen*

Als Kooperationen gelten alle Formen einer konkret auf das Projekt ausgerichteten (wissenschaftlichen) Zusammenarbeit, wobei diese Kooperationen einen entsprechenden Mehrwert für das Projekt schaffen sollen und zum Nutzen aller Beteiligten sein müssen.

Sämtliche Kooperationen müssen zusätzlich mit einem von dem:der Kooperationspartner:in unterfertigten Letter of Intent (LOI) belegt sein (siehe [Abschnitt 2.1.2](#)). In diesem muss der:die Kooperationspartner:in bestätigen, dass er:sie an dem Projekt mitarbeitet und welche Aufgaben dabei von ihm:ihr übernommen werden. Kooperationspartner:innen ohne LOI werden ausnahmslos aus dem Antrag gestrichen und bei der Begutachtung nicht berücksichtigt. Wird durch das Wegfallen eines:einer Kooperationspartner:in das geplante Projekt undurchführbar, so wird der Antrag abgesetzt. Zu den Kooperationspartner:innen siehe [Abschnitt 2.2.6](#).

2.1.2 Anlagen

- Verpflichtend:
 - *Kurzbeschreibung WKP-Projekt.docx*
Jeweils einseitige, allgemein verständliche Projektkurzfassungen auf Deutsch und auf Englisch.
Im Falle einer Bewilligung werden die deutsche und englische Kurzfassung des Projektantrags sowie die Bewilligungssumme und in Folge die Kurzfassung des Projektendberichts auf der FWF-Website veröffentlicht. Seitens des:der Projektleiter:in sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass sie nicht zu Einschränkungen von allfälligen Patentanmeldungen, die sich auf Projektergebnisse stützen, führen können.
 - *Kurzbeschreibung FWF-Basisprojekt.pdf*
Einseitige, allgemein verständliche Projektbeschreibung des dem WKP-Antrag zugrunde liegenden FWF-Basisprojekts.
 - *WKP-Projektantrag.pdf*
Detaillierte Beschreibung des geplanten Kommunikationsprojekts, max. 25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen auf max. 10 Seiten (inkl. Abbildungen und Tabellen; inkl. Überschriften, Fußnoten, Abbildungslegenden etc.; das Inhaltsverzeichnis wird nicht eingerechnet). Zu den Beurteilungskriterien bzw. zum inhaltlichen Aufbau siehe [Abschnitt 6](#).
 - Aufbau der Projektbeschreibung:
 - verständlich
 - gut strukturiert
 - schlüssig und nachvollziehbar
 - realistisch (v. a. in Bezug auf Zeit-, Ressourcen- und Kostenplanung)
 - *Lebensläufe (PDF)*
Für alle Projektbeteiligten (Projektleiter:in sowie bereits namentlich bekannte Mitarbeiter:innen, die vom FWF finanziert werden) müssen jedenfalls folgende Informationen beigelegt werden:
 - Angaben zur Person (E-Mail, Postadresse, Website etc.)
 - Hauptforschungsbereiche (bzw. bei nichtwissenschaftlichem Personal Haupttätigkeitsbereiche)
 - Auflistung des (akademischen) Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen)
 - Angaben zu bisherigen Aktivitäten zur Wissenschaftskommunikation in den letzten fünf Jahren
 - *Kostenbegründung inkl. Angaben zu(r) Forschungsstätte(n) bzw. der „Umgebung des Projekts“ (PDF)*
 - Angaben zu den beantragten Mitteln
 - Konzise Begründung für das beantragte Personal (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibung, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt)
 - Konzise Begründung der Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- sowie sonstige Kosten; werden Geräte beantragt, so ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Projektumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind)
 - Angaben zur eigenen Forschungsstätte bzw. der Projektumgebung (Museum, Science Center o. Ä.) sowie jenen der Kooperationspartner:innen

- Vorhandenes (nicht vom FWF finanziertes) Personal (in der Regel Personal an den Forschungsstätten bzw. der Projektumgebung)
- Vorhandene Infrastruktur

- Optional:
 - *WKP-Neuplanung.pdf*
Stellungnahme zur Neuplanung eines zuvor abgelehnten WKP-Antrags.
Wird ein zuvor abgelehnter WKP-Antrag zum selben Thema/Inhalt als Neuplanung eingereicht, ist darauf in einem eigenen Begleitschreiben hinzuweisen. Weiters muss eine kurze Stellungnahme vorgelegt werden, die auf Anregungen und Kritikpunkte der Jury eingeht und die darauf basierenden Änderungen darstellt.
Empfehlung: Für die Begutachtung eines überarbeiteten Antrags ist es sinnvoll, auch in der detaillierten Projektbeschreibung (siehe [Abschnitt 2.1.2: WKP-Projektantrag.pdf](#)) auf wichtige Modifikationen, die auf ausdrückliche Anregungen der Jury hin erfolgten, in geeigneter Form (in Klammern oder als Fußnoten) detaillierter hinzuweisen.

 - *WKP-Neuantrag.pdf*
Stellungnahme zum Neuantrag eines zuvor abgelehnten WKP-Antrags.
Wird ein zuvor abgelehnter WKP-Antrag zum selben Thema/Inhalt eingereicht, bei dem es sich aus Sicht des:der Antragsteller:in nicht um eine Neuplanung handelt, sind die substanziellen Änderungen in einem Begleitschreiben zu erläutern. Im Zweifelsfall, also der Frage, ob eine Neuplanung oder ein Neuantrag vorliegt, entscheidet die Jury.

 - *Gerätekosten.pdf*
Angebote für beantragte Gerätekosten.
Dem Antrag ist für jedes Gerät ab einem Anschaffungswert von 5.000,00 EUR inkl. USt. mindestens ein entsprechendes Angebot als PDF-Scan beizulegen.

 - *Sonstige Kosten.pdf*
Angebote für entsprechende unter „Sonstige beantragbare Kosten“ beantragte Mittel.

 - *Unterstützungserklärung.pdf*
Unterstützungserklärung des:der FWF-Projektleiter:in des FWF-Basisprojekts.

 - *Forschungsvorhaben.pdf*
Bei Einbettung in ein größeres Vorhaben dessen Nachweis inklusive Angaben über Art und Höhe der Finanzierung.

 - *LOI.pdf*
Letter of Intent (LOI) aller beteiligten Kooperationspartner:innen.

2.2 Beantragbare projektspezifische Kosten

Bereits bei der Kostenbeantragung sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte bzw. Projektumgebung zu berücksichtigen (wie z. B. für Personal, Werkverträge etc.). Die beantragten Kosten sind im Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen.

2.2.1 Personalkosten

Zu beantragen ist jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Kommunikationsprojekts benötigt und ausschließlich im vereinbarten

Ausmaß für dieses Kommunikationsprojekt eingesetzt wird.

Als Rechtsformen der Personalverwendung stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigungen sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Das aktuelle [Gehaltsschema des FWF \(Personalkostensätze bzw. Gehälter und Personalkostensätze bzw. Gehälter für Absolvent:innen eines Medizinstudiums in Österreich\)](#) enthält die gültigen beantragbaren Kostensätze für wissenschaftliches Personal.

Für sonstiges, nichtwissenschaftliches Personal gilt eine aliquote Anwendung gemäß den unten angeführten Sätzen. Die jeweilige Qualifikation ist nachzuweisen. Bei bereits laufenden Dienstverträgen in WKP-Projekten bewilligt der FWF zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erhöhung eine jährliche Inflationsabgeltung.

Die Begründung zum beantragten Personal muss enthalten:

- eine Arbeitsbeschreibung der vorgesehenen Personalstelle,
- das Ausmaß der Beschäftigung (Teilzeitbeschäftigungen sind möglich). Bitte beachten Sie, dass für Doktorand:innen das maximal beantragbare Beschäftigungsausmaß 75 % (dies entspricht 30 Wochenstunden) beträgt.

Die FWF-Personalkostensätze sind für sonstiges, nichtwissenschaftliches Personal folgendermaßen aliquot anzuwenden:

- Senior Postdoc: (PR-)Berater:in / (PR-)Mitarbeiter:in (Senior) mit mind. 15 Jahren Berufserfahrung im Wissenschaftskommunikationsbereich
- Postdoc: (PR-)Berater:in / (PR-)Mitarbeiter:in (Junior) mit mind. 10 Jahren Berufserfahrung im Wissenschaftskommunikationsbereich
- BMA: (PR-)Berater:in / (PR-)Mitarbeiter:in / (PR-)Assistent:in mit einschlägiger Berufsausbildung oder mind. 5 Jahren Berufserfahrung im Kommunikationsbereich

Bei der Beurteilung der beantragten Personalressourcen ist eine Reduktion durch die Jury möglich.

2.2.2 Selbstantragstellung

Unter einem Selbstantrag versteht der FWF, dass das Gehalt des:der Projektleiter:in aus den Mitteln des Projekts finanziert werden soll. Frauen können zusätzlich Mittel für persönliche Qualifizierungsmaßnahmen beantragen. Eine ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen und Vorgangsweise zur Beantragung finden Sie in den [Informationen zur Selbstantragstellung](#).

2.2.3 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung und ihrer Kommunikation gewährleisten zu können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn solche Geräte oder Gerätekomponenten dennoch beantragt werden, bei der Entscheidung über die Förderwürdigkeit dieses Projekts grundsätzlich kritisch hinterfragt werden muss, inwiefern in einem solchen Forschungsumfeld zeitgemäße Grundlagenforschung möglich ist bzw. projektspezifische Vorarbeiten möglich waren.

Zu Geräten zählen wissenschaftliche Instrumente, Systemkomponenten, Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut) und andere dauerhafte Wirtschaftsgüter sowie immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, wenn ihre Anschaffungskosten den Betrag von 1.500,00 EUR (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) übersteigen und die betreffenden Geräte überwiegend (mehr als

50 % der Gesamtkosten des betreffenden Geräts) aus FWF-Mitteln finanziert werden. Dem Antrag ist für jedes Gerät ab einem Anschaffungswert von 5.000,00 EUR inkl. USt. ein entsprechendes Angebot einer Firma (PDF-Scan) hochzuladen.

Im Falle der Beantragung eines projektspezifisch notwendigen Geräts mit einem Anschaffungswert ab 24.000,00 EUR inkl. USt. erklärt der:die Antragsteller:in mit der Unterschrift auf dem Antragsformular unter „Erklärung des:der Antragsteller:in“, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt dem:der Antragsteller:in sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen könnten, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Projektleiter:in. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sind dabei einzuhalten. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des Geräts über das jeweilige Projektbudget erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungsstätte mit dem FWF.

2.2.4 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln unter 1.500,00 EUR inkl. USt). Die Berechnung der beantragten projektspezifischen Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten sind zu beachten.

2.2.5 Reisekosten

Es können Kosten für projektspezifische Reisen und Aufenthalte u. dgl. beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Mitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektabschnitt), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann. Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie z. B. eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar. Wenn Reisen mit dem Flugzeug unternommen werden, wird nachdrücklich empfohlen, eine CO₂-Kompensationsabgabe zu leisten, die im Rahmen der Reisekosten beantragbar ist oder aus den allgemeinen Projektkosten finanziert werden kann. Die Höhe der CO₂-Kompensationsabgabe darf bis zu 15 % des Ticketpreises betragen.

Die Bezahlung von Reisekosten von Wissenschaftler:innen anderer Forschungsstätten aus dem In- oder Ausland wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührevorschrift des Bundes (RGV) zu erfolgen. Die aktuell gültigen RGV-Sätze für das Ausland entnehmen Sie bitte diesem [Dokument](#).

Bei längeren Aufenthalten ist ein nachvollziehbarer, angemessener Kostenplan zu erstellen, der in der Regel finanziell günstiger sein wird als die auf Basis der RGV berechneten Kosten.

Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen bei Kongressen dürfen nicht beantragt werden, da solche anfallenden Kosten in den sogenannten „Allgemeinen Projektkosten“ kalkulatorisch berücksichtigt werden.

2.2.6 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Bei nationalen oder internationalen Kooperationspartner:innen sollen die durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten grundsätzlich von dem:der jeweiligen Kooperationspartner:in getragen werden. Beabsichtigte Kooperationen (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Wissenschaftskommunikationsprojekts sind in der detaillierten Projektbeschreibung (siehe [Abschnitt 2.1.2: WKP-Projektantrag.pdf](#)) anzuführen. Bei Kooperationen auf individueller Basis ist dabei zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) (Beitrag zum Projekt) ist. Jede dieser in der Projektbeschreibung spezifizierten Kooperationen ist auf individueller Basis mit entsprechenden Angaben im Formular *Nationale und internationale Kooperationen* anzuführen.

Im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen können Mittel nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind. Diese Kosten sind durch ein Angebot zu belegen und können unter „Sonstige Kosten“ beantragt werden. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#).

2.2.7 Sonstige Kosten

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies künstlerisch und/oder wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist)
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der Open-Access-Policy des FWF
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z. B.:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungzeiten“) oder Großforschungseinrichtungen; Angebote sind ab einem Wert von 5.000,00 EUR inkl. USt. hochzuladen (PDF-Scan). Ab einer Höhe von 10.000,00 EUR exkl. USt. (bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit) muss das jeweilige Angebot auch eine entsprechende Kostenkalkulation enthalten. Diese Kalkulation muss Angaben zu Art und Umfang der projektspezifisch verrechneten Leistung (je nach interner Verrechnung z. B. nach Nutzungstagen bzw. -stunden oder nach Anzahl und Art der durchgeführten Messungen/Analysen etc.) umfassen und darf keine infrastrukturbezogenen Kosten wie Geräteabschreibungskosten, Gemeinkostenzuschläge, Raumkosten etc. enthalten;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
 - Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.); Angebote sind ab einem Wert von 5.000,00 EUR inkl. USt. hochzuladen (PDF-Scan);
 - Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe.

2.2.8 Allgemeine Projektkosten

Die allgemeinen Projektkosten repräsentieren kalkulatorisch aus Vereinfachungsgründen alle Kosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht separat beantragt werden können. Dazu zählen z. B. Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben. Allgemeine Projektkosten sind nicht als „Overhead-Kosten“ für die Forschungsstätte zu verstehen.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet. In der Projektbeschreibung ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

Der FWF fördert aus bewilligten Projekten hervorgegangene Publikationen im Programm [Referierte Publikationen](#) auf Antrag bis drei Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln.

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

Alle Anträge, die bis zum 1. Juli 2022, 14 Uhr beim FWF einlangen, werden in der FWF-Geschäftsstelle formal geprüft (siehe [Abschnitt 1.3](#)).

Vom FWF festgestellte, behebbare Mängel können innerhalb von max. 10 Kalendertagen nach Zustellung der Mängelinformation durch den FWF von dem:der Antragsteller:in behoben werden. Erfolgt dies nicht in der genannten Frist, werden die Anträge abgesetzt, d. h., sie werden nicht weiter bearbeitet und können ohne wesentliche Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden.

Behebbarer Mängel betreffen ausschließlich formale Mängel. Nach dem Ende der Einreichfrist sind keinerlei inhaltliche Änderungen im Antrag mehr zulässig. Die Mängelbehebung nach Zusendung der vom FWF-Büro erstellten und übermittelten Mängelliste darf nur die dort genannten Punkte betreffen. Darüber hinaus übermittelte Inhalte werden ausnahmslos nicht erfasst und fließen somit nicht in die Beurteilung mit ein.

Die Begutachtung erfolgt durch eine vom FWF bestellte Jury. Diese besteht aus nationalen und internationalen Expert:innen aus den Bereichen Public Relations, (Wissenschafts-) Kommunikation und Journalismus. Die Jury trifft eine Auswahl aus den eingereichten Anträgen für die Gewährung der Förderung und leitet diese Empfehlung an das Kuratorium des FWF weiter. Die Jury besteht aus sechs Expert:innen. Die jeweils eingereichten Anträge stehen im offenen Wettbewerb zueinander; es gibt keinerlei Quotierungen (z. B. im Hinblick auf Gender, Disziplinen, Standorte u. dgl.). Unabhängig von der Laufzeit werden Anträge mit einer Antragssumme bis zu 50.000,00 EUR von zwei, Anträge über 50.000,00 EUR bis zu 100.000,00 EUR von drei Jurymitgliedern begutachtet. Die Empfehlung zur Förderung oder Ablehnung erfolgt in einer gemeinsamen Jurysitzung durch einstimmige Entscheidung. Die Jury hat die Funktion eines Bewertungsgremiums. Sie kann Bewilligungsvorschläge mit Empfehlungen oder Auflagen aussprechen. Im Fall einer Ablehnung trifft die Jury eine Einstufung gemäß den Ablehnungsgründen des FWF (C1–C5). Bei einer Ablehnung kann eine Empfehlung (an den:die Antragsteller:in) abgegeben werden, den Antrag (in überarbeiteter Form) nochmals einzureichen. Auf Basis des Vorschlags der Jury entscheidet das FWF-Kuratorium über die Zuerkennung der Förderungen. Von den Entscheidungen werden die Antragsteller:innen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Antragssperre: Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für die darauffolgende WKP-Ausschreibung gesperrt. Anträge, die bereits zwei Mal (= dritte Einreichung) überarbeitet eingereicht und jedes Mal abgelehnt wurden, sind ebenfalls für die darauffolgende WKP-Ausschreibung gesperrt. Davon ausgenommen sind Anträge, die beim dritten Mal mit dem Ablehnungsgrund C1 oder C2 abgelehnt wurden.

4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass der:die Antragsteller:in verpflichtet ist, die für sein:ihr WKP-Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind bei Antragstellung und Projektdurchführung einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards veranlasst der FWF eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die ÖAWI. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

5 Allgemeine Hinweise

Sowohl bei Präsentation als auch bei Publikation von Projektergebnissen sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsgeber und die Open-Access-Policy einzuhalten.

6 Hinweise und Beurteilungskriterien für die Jurymitglieder

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschafts- bzw. wissenschaftskommunikationsfremde Kriterien stützen. Aufgabe des FWF ist es, den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen; das gilt auch für den Bereich der Wissenschaftskommunikation.

Folgende Aspekte des Projekts sollten im WKP-Antrag berücksichtigt bzw. dargestellt werden und werden von der Jury bewertet:

- Organisation des Projekts
- Innovationspotenzial des Projekts
- Originalität des Projekts
- Impact des Projekts
- Erreichung der Zielgruppe(n)
 - Definition und Größe der Zielgruppe(n)
 - Bezug der Zielgruppe(n) zum geplanten Format
 - Partizipative Möglichkeiten für die Zielgruppe(n)
- Detailliertes Kommunikationskonzept bzw. Kommunikationsstrategie zum Projekt
- Qualifikation, das eingereichte WKP-Projekt zu leiten

Die Jury gibt in der Regel zu allen Anträgen eine kurze Begründung zu Protokoll. Diese Begründung wird im Zuge der Jurysitzung schriftlich festgehalten. Den Antragstellenden wird nach der Kuratoriumssitzung die Entscheidung inklusive der zusammengefassten Jurybegründung – mit Ausnahme von vertraulichen Mitteilungen an den FWF – übermittelt.